

behalten hat, und sofort gegen sie sämtlich den Weinlichen Process instituiren lassen.

## CAPUT II.

Von der Inquisition, wie solche gegen sämtliche Inquisitos angestellet, und wie damit bis zum Beschluß verfahren worden.

## S U M M A R I E N.

§. 1. Wird die zusammen gebrachte Rauber-Bande nach und nach inquisitionaliter vernommen/ und höret man nicht mehr von so vielen Unthaten. §. 2. & 3. Kommen sowol wegen der Emeranischen als Dörsdorffischen Mordthat viele Indicia gegen sie hervor. §. 4. Wird von der Fürstl. Regierung zu Giessen an die Churfürstliche Trierische Regierung zu Ehrenbreitstein geschrieben/ und eine Specification von der Ziegeuner-Bande mit eingeschlossen. §. 5. Beschuldiget der Esper Georg zu Limburg den Hemperla der Mordthat zu Königstein/ und anderer Diebstähle. §. 6. Wird von dem Ziegeuner Christian la Guarraine angezeigt/ daß Hemperla auch bey der Mordthat zu Weisburg und bey dem Geismarischen Diebstahl zu Blöfeld/ der Peter Selavtin aber mit bey dem Griedeler Diebstahl gewesen seye. §. 7. Kommt heraus/ daß im Fürstl. Sulzbaischen einige Inquisiti viele grobe Excesse begangen/ dergleichen sie auch zu Bermuthsbahn und im Gräfl. Wächtersbachischen verübet. §. 8. Werden alle ihnen zu Schulden gelegte schwere Begangenschafften der Reihe nach recensiret.

### §. I.

**S** balden diese Mord- und Rauber-Bande zu gefänglichen Haftten gebracht worden, hat man von so vielen nächtlichen Einbrüchen und Gewaltthatigkeiten weiter nichts gehöret, sondern der Land-Mann wieder ruhig und ohne Sorgen schlaffen können, daherodann auch nicht ohnbegründet gemuthmasset worden, es müsten diese Inquisiti, wo nicht alle, doch die mehriste von denen bereits recensirten Unthaten begangen haben; auffer sothaner Muthmassung aber hatte man anfänglich keinen gewissen Grund, und mußte man solchemnach sämtliche Inhaftirte über alle und jede vorgekommene Facta inquisi-